



Dispensationsreglement für Schülerinnen und Schüler

1. Gesetzliche Grundlagen

Dispensationen vom Unterricht sowie Absenzen von Schülerinnen und Schülern unterliegen dem Reglement über die Rechte und Pflichten der Lehrpersonen und Schülerinnen und Schüler an der Volksschule (Schulreglement) SRSZ 611.212 §15 und §16. Die Gemeindegemeinschaft Lachen (GSLA) stützt ihr Dispenswesen auf den entsprechenden Paragraphen ab.

2. Regelung an der Gemeindegemeinschaft Lachen

2.1 Grundsätze

- Die Feriendaten der GSLA sind für die Kindergarten- und Schulkinder verbindlich.
- Ferien- und Reisedispensen werden in der Regel nicht erteilt. Auch berufliche Verpflichtungen der Eltern berechtigen nicht zum Bezug von ausserordentlichen Ferien.
- Dispensgesuche für den Besuch von Familienfesten oder kranken nahe stehenden Personen können bewilligt werden.
- Eine geplante Auswanderung kann zu einer Dispens für den Aufenthalt im Auswanderungsland führen.
- Dispensen für die Teilnahme an kulturellen und religiösen Anlässen können erteilt werden, wenn es sich für das Kind um eine dringende persönliche Angelegenheit handelt und der ordnungsgemässe Fortgang des Schulbetriebes gewährleistet ist.
- Sportlich, musisch oder anderweitig talentierte Kinder haben die Möglichkeit, für die Förderung dieser Talente bei der Schule eine Dispensation zu beantragen (siehe Dispensations- und Absenzenreglement für die ausserschulische Förderung von ausserordentlich talentierten Schülerinnen und Schüler.

2.2 Jokerhalbtage für Kindergarten und Primarschule

- Bei den Jokerhalbtagen handelt es sich um eine Selbstdispensation durch die Erziehungsberechtigten.
- Pro Schuljahr haben die Eltern die Möglichkeit, ihr Kindergarten- oder Primarschulkind während vier Schulhalbtagen aus dem Unterricht zu nehmen. Anfangs Schuljahr werden Gutscheine dafür verteilt. Schulkinder, welche im 2. Semester in die GSLA eintreten, haben ein Anrecht auf zwei Jokerhalbtage.
- Das Kind und die Eltern entscheiden gemeinsam über die freien Halbtage.
- Die vier Halbtage können einzeln oder zusammenhängend, ohne Angabe von Gründen frei gewählt werden. Eine Übertragung auf ein nachfolgendes Schuljahr ist nicht möglich.
- Es können nur ganze Halbtage bezogen werden.
- Für den letzten Schultag vor den Sommerferien und den ersten Schultag nach den Sommerferien (zu Beginn eines neuen Schuljahres) werden keine Jokerhalbtage bewilligt. Ebenso können während Schullagern, Projekttagen, Projektwochen oder sportlichen Anlässen keine Jokerhalbtage eingelöst werden.
- Bewilligte Dispensationen dürfen nicht durch Jokerhalbtage zusätzlich verlängert werden. Der Jokerhalbtage gilt, wie die anderen bewilligten Absenzen, als entschuldigter Absenz und wird im Zeugnis entsprechend eingetragen.
- Schülerinnen und Schüler, die vom Unterricht dispensiert werden, müssen den versäumten Unterrichtsstoff in eigener Verantwortung in der Freizeit nachholen. Die Lernziele sind gleichzeitig mit der Klasse zu erreichen, versäumte Prüfungen müssen nachgeholt werden. Es besteht kein Anrecht auf Nachhilfeunterricht, die Lehrpersonen stellen auf Wunsch lediglich Arbeitsblätter und Aufgaben zur Verfügung.
- Wichtig: Die Eltern informieren die Klassenlehrperson mindestens zwei Tage im Voraus schriftlich mit dem Gutschein für Jokerhalbtage.

2.3 Dispensationen bis zu 1 Tag

- Für Dispensationen vom Unterricht bis zu einem Tag ist die Klassenlehrperson zuständig. Dispensationen sind möglich für dringende persönliche oder familiäre Angelegenheiten wie religiöse Feste, Arztbesuche, Heirat oder Todesfall in der Familie sowie bei nahe stehenden Personen.
- Ferienverlängerungen dürfen von Lehrpersonen nicht bewilligt werden.
- Gesuche an Lehrpersonen müssen - mit Ausnahme von Notfällen – mindestens eine Woche im Voraus schriftlich eingereicht werden.

2.4 Dispensationen bis zu 2 Wochen

- Für Dispensationen vom Unterricht bis zu zwei Wochen ist die Schulleitung zuständig.
- Dispensationen sind möglich für die Teilnahme an Trainingslagern, sportlichen oder kulturellen Anlässen, dringende persönliche oder familiäre Angelegenheiten wie religiöse Feste, Heirat oder Todesfall in der Familie sowie bei nahe stehenden Personen.
- Gesuche müssen mindestens zwei Wochen – Notfälle ausgenommen - im Voraus mittels Formular Dispensationsgesuch eingereicht werden. Sie sind zu richten an: Sekretariat Gemeindeschule Lachen, z. Hd. Schulleitung, Seestrasse 36, 8853 Lachen.
- Das Formular Dispensationsgesuch kann auf dem Sekretariat bezogen oder von der Schulhomepage (www.schule-lachen.ch) heruntergeladen werden.

2.5 Dispensationen von mehr als 2 Wochen

- Für Dispensationen vom Unterricht für dringende persönliche oder familiäre Angelegenheiten von mehr als zwei Wochen ist der Schulrat zuständig.
- Gesuche müssen mindestens sechs Wochen im Voraus mittels Formular Dispensationsgesuch eingereicht werden. Sie sind an das Sekretariat der Gemeindeschule Lachen, z. Hd. des Schulrates, Seestrasse 36, 8853 Lachen zu richten.
- Das Formular Dispensationsgesuch kann auf dem Sekretariat bezogen oder von der Schulhomepage (www.schule-lachen.ch) heruntergeladen werden.

2.6 Überblick

Die folgende Übersicht führt die Dauer der Absenzen und Entscheidungskompetenz auf:

Dauer	Form	Entscheidungskompetenz	Gesuchsabgabe
Jokerhalbtage	schriftliche Information	Eltern (gemäss Vorgaben)	mind. 2 Tage im Voraus
bis zu 1 Tag	schriftlich	Klassenlehrperson	mind. 1 Woche im Voraus
3 Halbtage bis 2 Wochen	schriftlich mit schulinternem Formular	Schulleitung	mind. 2 Wochen im Voraus
ab 2 Wochen	schriftlich mit schulinternem Formular	Schulrat	mind. 6 Wochen im Voraus

2.7 Massnahmen bei Verletzung der Pflichten

Die Erziehungsberechtigten tragen die Verantwortung für den regelmässigen Schulbesuch und die Einhaltung der schulischen Pflichten ihres Kindes. Vom Schulrat verwarnt oder mit Ordnungsbusse von CHF 200.- bis 5'000.- bestraft wird, wer vorsätzlich oder fahrlässig ein Kind ohne Bewilligung vom Unterricht fernhält (SRSZ 611.210 §47).

Das Dispensationsreglement wurde vom Schulrat am 19.02.2015 genehmigt und trat am 01.08.2015 in Kraft. Die letzte Überarbeitung erfolgte am 21.03.2019.